

Landratsamt Ebersberg
Betreuungsstelle

Rechtliche Betreuung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Die Betreuungsstelle stellt sich vor

- **Betreuungsrecht**
 - rechtliche Grundlagen
 - Anregung einer Betreuung
 - weitere Anknüpfungspunkte
- **Vorsorgevollmacht**
 - Rechtliche Grundlagen
 - Gültigkeit von Vollmachten
- **Patientenverfügung und Betreuungsrecht**
 - „Freier Wille“
 - Mutmaßlicher Wille und gesetzliche Betreuung

Rechtliche Vertretung anderer Personen

Nur möglich durch



Vorsorgevollmacht



Gesetzliche Betreuung

Während tatsächliche Versorgungsmaßnahmen durch Angehörige, Bekannte oder Institutionen erbracht werden können, gibt es derzeit **keine gesetzliche Vertretung** durch Ehegatten, Eltern, Kinder und Bekannte **in rechtlichen Angelegenheiten.**

Gesetzliche Betreuung

Unter welchen Voraussetzungen kommt eine gesetzliche Betreuung zustande?

§ 1896 BGB:

- Volljährigkeit
- Rechtliche Angelegenheiten können ganz oder teilweise nicht erledigt werden.
- Psychische Erkrankung oder körperliche, geistige oder seelische Behinderung liegt vor.
- Die Bestellung ist erforderlich.

Aufgabenkreise, z.B.:

- Aufenthaltsangelegenheiten
- Wohnungsangelegenheiten
- Vermögensangelegenheiten
- **Gesundheitsangelegenheiten**
- Post- und Fernmeldeverkehr
- Vertretung in gerichtlichen Verfahren
- Vertretung gegenüber Behörden
- Überwachung Bevollmächtigter (=Kontrollbetreuer)
- Alle Angelegenheiten (! Verlust Wahlrecht)

Nicht gegen den Willen des Betroffenen

Solange der Betroffene noch zu einer freien Willensbildung in der Lage ist, darf ein Betreuer nicht gegen seinen Willen bestellt werden.

Betreute bleiben in der Regel geschäftsfähig.
Bei Geschäftsunfähigkeit sind sie nicht automatisch einwilligungsunfähig!

Der freie Wille

Betroffener ist fähig zur Einsicht und in der Lage nach dieser Einsicht zu handeln.

Einsichtsfähigkeit =
Fähigkeit zur Abwägung der Argumente für oder gegen die Betreuung.

Einsichtsfähigkeit \neq
Wenn der Einfluss Dritter das Selbstbestimmungsrecht ersetzt.

Pflichten des Betreuers

- Rechtliche Angelegenheiten besorgen
- Hilfe sein – nicht bevormunden
- Persönlicher Kontakt zum Betreuten und Besprechungspflicht
- Rehabilitationsauftrag

Pflichten des Betreuers

Der Wunsch des Betreuten

§ 1901 (3) Satz 1 BGB: Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist.

...läuft dem Wohl zuwider

Höherrangige
Rechtsgüter

Erhebliche
Verschlechterung
der Lebenssituation

Wunsch ist
Ausdruck der
Krankheit/
Behinderung

Wunsch beruht nur
auf
Zweckmäßigkeits-
erwägungen

- Aber:
Aufklärungspflicht
- Betreuer darf keinen
Zwang ausüben.

Das Betreuungsverfahren

Wie beginnt ein Betreuungsverfahren?

Auf Antrag des Betroffenen

Anregung der Betreuung durch Dritte beim Amtsgericht.

Durch Mitteilung der Betreuungsbehörde bei einer erheblichen Gefahr.

Das Betreuungsverfahren

- Sachverhaltsermittlung und Erstellung eines Sozialberichtes durch die Betreuungsbehörde.
- Sachverständigengutachten
- Anhörung durch den Richter

Das Betreuungsverfahren

Inhalt des Sozialberichtes

- Persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen
- Erforderlichkeit der Betreuung und/ bzw. Geeignetheit anderer Hilfen
- Vorschlag geeigneter Betreuer
- Sichtweise des Betroffenen

Gesetzliche Betreuung

- **Anregung einer Betreuung durch den Arzt**
 - Welche Anlässe ermöglichen dies?
 - Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen
 - Möglichkeiten der Beratung
- **Genehmigungspflichtige Handlungen**
 - Heilbehandlungen, die die Gefahr des Todes oder des schweren Gesundheitsschadens in sich bergen
 - Freiheitsentziehende Maßnahmen
 - Ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die rechtliche Vertretung durch die Vorsorgevollmacht

- Eine Vollmacht ist nur im Original gültig!
- Ein Bevollmächtigter hat dieselben Rechte und Pflichten wie ein Betreuer.
- Der „Dritte“ ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der „Vorsorgefall“ eingetreten ist.
- Der „Aufgabenkreis“ muss aber benannt sein, wie z.B. Gesundheitssorge.
- Die Vollmacht muss i.d.Regel nicht beglaubigt oder beurkundet sein.

Man kann sie **handschriftlich** verfassen, **tippen** oder ein **Formular** verwenden.

Mehrere Bevollmächtigte

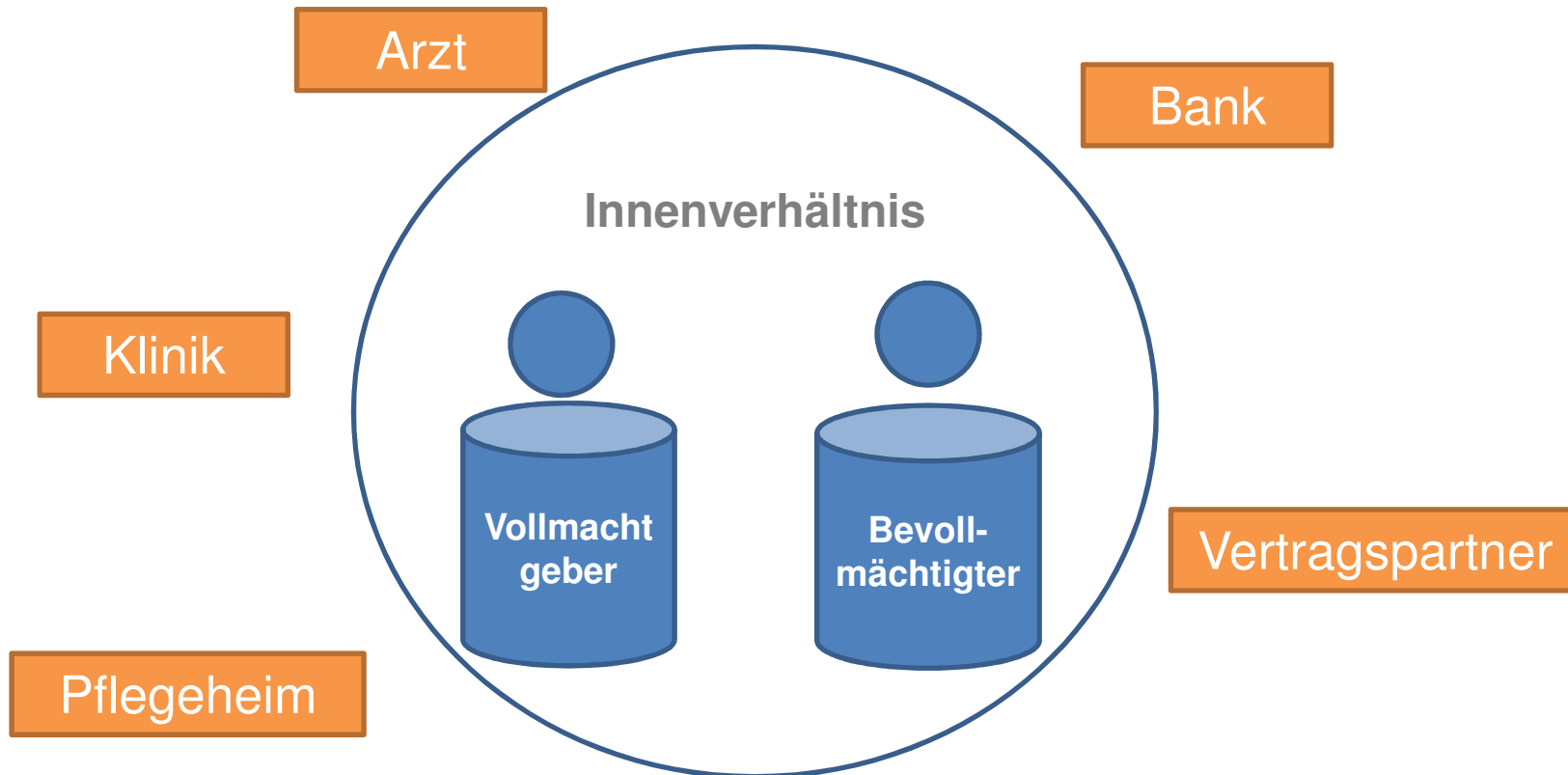
Man kann mehrere Personen bevollmächtigen:

1. Entweder zu einer gemeinschaftlichen Vertretung
2. Oder jeder hat ein Alleinvertretungsrecht

Wenn sich gleichberechtigte Bevollmächtigte nicht einig sind sollte das Gericht verständigt werden.

Innen- und Außenverhältnis

Außenverhältnis



Widerruf der Vollmacht

- Durch den Vollmachtgeber nur bei noch vorhandener Geschäftsfähigkeit
- Durch den Kontrollbevollmächtigten
- Durch den Kontrollbetreuer

Patientenverfügung

Einwilligungsfähiger Patient

= einsichtsfähig, steuerungsfähig, urteilsfähig

- Die Einwilligung ist bei der Einleitung sowie der Fortführung medizinischer Maßnahmen nötig.
- Eine Behandlung kann abgelehnt werden auch wenn sie ärztlich indiziert ist - ohne Rücksicht darauf ob der Tod bevorsteht.
- Zusätzliche Maßnahmen wie Magensonde, PEG, Beatmung, Dialyse, Bekämpfung zusätzlicher Krankheiten sind jeweils einwilligungspflichtig.

Einwilligungsunfähige Patienten

Der Wille des Patienten ist bekannt:

- frühere Willensbekundungen gelten fort, solange keine Anzeichen für Änderung erkennbar.
- Gesetzlicher Vertreter hat kein eigenes Entscheidungsrecht.

Mutmaßlicher Wille:

- ❖ Unaufschiebbare Maßnahmen: frühere Willenserklärungen oder Vertreter/Arzt im Konsens
- ❖ Aufschiebbare Maßnahmen: Ermittlung des Willens durch Vertreter/Arzt im Konsens

Nicht feststellbarer Wille:

Entscheidung zum Wohl des Patienten (Nutzen nicht Wirksamkeit) durch Vertreter/Arzt im Konsens

Einwilligungsunfähige Patienten

Anrufung des Vormundschaftsgerichtes nur wenn kein Konsens erzielt werden kann.